

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir übermitteln Ihnen unten stehend Informationen und Hinweise zum Umgang mit der Corona-Krise.

1. 6. Covid-19-Schutzmaßnahmen-Verordnung

Die seit der Beendigung des bundesweiten Lockdowns geltende 6. Covid-19-SchuMaV trat mit 12. Dezember in Kraft und wurde mittlerweile bereits ein Mal novelliert. Die Ausgangsbeschränkungen für nicht Geimpfte bleiben bestehen. Die bereits bekannten Maßnahmen am **Ort der beruflichen Tätigkeit sind unverändert:**

- Empfehlung zum **Home Office**
- **3G-Nachweis** vorgeschrieben
- **FFP2-Maskenpflicht**, außer es findet kein physischer Kontakt mit anderen Personen statt oder das Infektionsrisiko wird durch andere – technische bzw. organisatorische – Schutzmaßnahmen minimiert.
- Der Inhaber eines Arbeitsortes mit **mehr als 51 Arbeitnehmern** hat einen **Covid-19-Beauftragten** zu bestellen und ein **Präventionskonzept** auszuarbeiten.
- Bei **Zusammenkünften zu beruflichen Zwecken** ist in geschlossenen Räumen eine **Maske** zu tragen.

Zu den Weihnachtsfeiertagen gelten geänderte Regeln für private Zusammenkünfte.

2. Steuerfreie Corona-Prämie

In der Plenarsitzung des Nationalrates vom 16.12. wurde die **Verlängerung der Corona-Prämie** als weitere ergänzende Maßnahme zur Steuerreform mit folgenden Eckpunkten beschlossen:

- Bonuszahlungen an Arbeitnehmer, die aufgrund der Covid-19-Krise bis Februar 2022 **für das Kalenderjahr 2021** geleistet werden, sind **bis 3.000 Euro steuerfrei**.
- Dabei muss es sich um **zusätzliche Zahlungen** handeln, die ausschließlich zu diesem Zweck geleistet werden.
- Diese Bonuszahlungen sind von der Lohnsteuer, der Sozialversicherung, der Kommunalsteuer und dem Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds befreit.
- Die Corona-Prämie ist nicht auf bestimmte Branchen bzw. systemrelevante Berufe beschränkt.
- Die Auszahlung kann einmalig oder in mehreren Teilbeträgen erfolgen.
- Die Prämien können auch in Form von Gutscheinen geleistet werden.
- Die Corona-Prämie erhöht nicht das Jahressechstel und wird auch nicht auf das Jahressechstel angerechnet.
- Die Bonuszahlungen können auch für Zeiten von Kurzarbeit gewährt werden.

3. Steuer- und SV-freie Weihnachtsgutscheine

Analog zur Regelung im Vorjahr können Dienstgeber Gutscheine im Wert von bis zu 365 Euro beitragsfrei gewähren, wenn der Betrag für die Teilnahme von Betriebsveranstaltungen im Kalenderjahr 2021 nicht oder nicht zur Gänze ausgeschöpft wurde.

Achtung: Die Gutscheine müssen **von November 2021 bis Jänner 2022** ausgegeben werden!

4. Steuer- und SV-freie Essensgutscheine

Die Begünstigung von Essensgutscheinen (**8 Euro pro Arbeitstag**) soll nunmehr auch für Mahlzeiten zustehen, die von einem Lieferservice zubereitet oder geliefert werden. In der Begründung ist weiters klargestellt, dass auch die Selbstabholung von Speisen erfasst sein soll. **Inkrafttreten: 1.1.2022**

5. Gültigkeit Impfbzertifikate Janssen

Das BMSGPK hat darüber informiert, dass Impfbzertifikate für die Impfstoffe, bei denen **nur eine Einmalimpfung** vorgesehen ist (COVID-19 Vaccine Janssen), mit **3. Jänner 2022 ihre Gültigkeit verlieren sollen**. Derzeit ist der Ablauf der Zertifikate Janssen bisher noch in keiner Verordnung normiert, wird aber seitens des BMSGPK als geplante Maßnahme kommuniziert. Auch in der geltenden 6. COVID-Schutzmaßnahmenverordnung ist derzeit keine Regelung dazu enthalten, die **Gültigkeit der Zertifikate wird mit 270 Tagen** festgelegt.

Nach Auskunft des BMSGPK ist keine Übergangsregelung geplant, da das Ablauf der Zertifikate bereits kommuniziert wird und somit allen Personen, welche betroffen sind, Zeit bleibt, eine weitere Impfung zu erhalten. Alle Janssen-Erstgeimpften haben ein Schreiben zur Annahme einer zweiten Impfung erhalten, sofern sie noch keine abgeschlossene erste Impfserie hatten.

6. Risikogruppen: Verlängerung der Freistellung bis 31.3.2022

Freistellungen nach § 735 Abs. 3 ASVG (Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe) sind **bis zum Ablauf des 31. März 2022** möglich. Ab 15.12.2021 dürfen nur mehr folgende Personen freigestellt werden: Wenn trotz 3-maliger Impfung mit einem schweren Krankheitsverlauf zu rechnen ist; wenn medizinische Gründe gegen eine Impfung sprechen.

Auf Verlangen des Arbeitgebers hat die betroffene Person das durch den behandelnden Arzt ausgestellte COVID-19-Risiko-Attest durch ein amtsärztliches Zeugnis oder den chef- und kontrollärztlichen Dienst des Krankenversicherungsträgers bestätigen zu lassen. Wird diesem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen nachgekommen, so endet der Anspruch auf Freistellung.

7. 7. Jänner 2022: Anspruch auf Sonderbetreuungszeit

Mit Erlass des Bildungsministeriums wird der 7.1.2022 bundesweit für schulfrei erklärt. Laut Information des BMA liegt damit eine behördlich angeordnete Schulschließung vor. Für den 7.1.2022 (nicht für die Ferienzeit davor!) sind somit die **Voraussetzungen für Sonderbetreuungszeit** gegeben.

8. Home Office im Ausland und Sozialversicherung: Schweiz

Wir haben erfahren, dass im Verhältnis zwischen **Österreich und der Schweiz** die pandemiebedingten **Maßnahmen bis Juni 2022** verlängert werden. Sachverhaltsänderungen, die aufgrund der Covid-19-Pandemie eintreten, führen daher bis zum 30.06.2022 im Verhältnis zwischen Österreich und der Schweiz weiterhin zu **keiner Änderung des anwendbaren Rechts**.

Ausgangssituation:

- Der Dienstnehmer kann aufgrund der COVID-19-Pandemie seine Beschäftigung nicht in dem Staat ausüben, in dem er dies normalerweise tut.
- Dienstnehmer, die gewöhnlich in mehreren Staaten tätig sind, arbeiten nunmehr vermehrt im Homeoffice.

ACHTUNG bei Änderung der Ausgangssituation! Kommen Dienstgeber und Dienstnehmer überein, dass der Dienstnehmer künftig immer (auch) im Homeoffice im anderen Staat arbeiten soll, kommen die allgemeinen Regeln nach der VO 883/2004 zur Anwendung und ein Zuständigkeitswechsel in der Sozialversicherung ist zu prüfen. Es handelt sich dann nach Ansicht der ÖGK nicht mehr um eine Situation, die durch die COVID-19-Pandemie ausgelöst wurde.

Wichtiger Hinweis zum Stand der Informationen:

Aus Gründen der juristischen Sorgfalt werden Informationen mit gesetzlichen Änderungen von uns in der Regel zu einem Zeitpunkt versendet, wo das Bundesgesetzblatt mit den entsprechenden Änderungen kundgemacht wurde oder zumindest der Beschluss im Nationalrat erfolgte. Dies beinhaltet normalerweise eine gewisse Verzögerung im Vergleich zu den medial transportierten Ankündigungen. Wir bitten um Berücksichtigung dieser Tatsachen.

Wenn Informationen diesen Kriterien nicht entsprechen (Vorankündigungen von Gesetzesvorhaben), wird dies von uns entsprechend gekennzeichnet.

Diese und alle bisher erfolgten Aussendungen des Fachverbands sind auf der PROPAK-Website samt Beilagen chronologisch abrufbar.

Freundliche Grüße
MMag. Katrin Seelmann